

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 2

Freiburg, 9. Januar

1929

Inhalt: Die Neueinteilung der Kapitel im Hohenzollernschen Anteil der Erzdiözese Freiburg. — Der Verein von der heiligen Familie. — Das Katholische Kinderhilfswerk für die Erzdiözese Freiburg. — Dispensgesuche für mixta religio und cultus disparitas. — Ernennungen und Versetzungen. — Pfündeauschreiben.

Die Neueinteilung der Kapitel im Hohenzollernschen Anteil der Erzdiözese Freiburg.

Carl

durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade

Erzbischof von Freiburg

Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz.

Die gleichen Gründe, die uns bestimmten, durch Verordnung vom heutigen Tage eine Neueinteilung der Kapitel der Erzdiözese badischen Anteiles vorzunehmen, treffen auch für die in den Hohenzollernschen Landen liegenden Kapitel unserer Erzdiözese zu. Wir verordnen daher nach Anhörung der Beteiligten, daß die Kapitel der Erzdiözese Hohenzollernschen Anteils mit Wirkung vom 1. Februar 1929 folgende Einteilung erhalten:

A. **Unverändert** bleibt der Bestand des Landkapitels:

Saigerloch.

B. **Verändert** wird der Bestand folgender Kapitel:

1. Die Pfarrei Stetten unter Holstein wird vom Landkapitel **Sehingen** getrennt und dem Landkapitel **Beringen** zugewiesen.

2. Die Pfarreien Frohnstetten, Storzingen und Straßberg werden von dem Landkapitel **Beringen** getrennt und dem Landkapitel **Sigmaringen** zugeteilt.

C. Demgemäß wird der Bestand der Kapitel im Hohenzollernschen Anteil der Erzdiözese mit den dazu gehörigen Pfarreien künftighin folgender sein:

1. Sandkapitel Haigerloch.

Betra, Bietenhausen, Bittelbrunn, Dettensee, Dettingen, Dettlingen, Dießen, Empfingen, Fischingen, Glatt, Gruol, Haigerloch, Hart, Heiligenzimmern, Höfendorf, Imnau, Stetten, Trillfingen und Weildorf (19).

2. Sandkapitel Hechingen.

Bisingen, Boll, Burladingen, Grosselfingen, Hausen im Rillertal, Hechingen, Jungingen, Dwingen, Rangendingen, Stein, Steinhofen, Tanheim, Weilheim, Wilflingen und Zimmern (15).

3. Sandkapitel Sigmaringen.

Ablach, Berental, Beuron, Bingen, Dietershofen, Ein-

hart, Efferatzweiler, Frohnstetten, Habstal, Hausen a. A., Klosterwald, Krauchenwies, Laiz, Lebertzweiler, Liggerödorf, Magenbuch, Mindersdorf, Ostrach, Ruolfingen, Siberaatzweiler, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Storzingen, Straßberg, Tafertzweiler, Talheim, Wilsingen und Walbertzweiler (28).

4. Sandkapitel Beringen.

Benzingen, Billafingen, Feldhausen, Gammertingen, Harthausen a. d. Scheer, Hettingen, Inneringen, Jungnau, Kettenacker, Langenenslingen, Melchingen, Neufra, Ringingen, Salmendingen, Steinhilben, Stetten u. S., Trochtelfingen, Beringendorf und Beringenstadt (19).

Die Rechtsverhältnisse der Kapitel werden in einem Statut nach den Vorschriften des kirchlichen Gesetzbuches neu geordnet. Die Vorsteher der Kapitel werden gemäß can. 446 C. I. C. und dem Dekret der Sacra Congregatio Consistorialis vom 9. Mai 1924 Nr. 462 von dem Herrn Erzbischof ernannt.

Das den Zwecken der in ihrem Bestand geänderten Kapitel dienende Vermögen, an dem jede Pfarrei gleichmäßig anteilsberechtig ist, wird in der Weise verteilt, daß jede Pfarrei ihren Anteil für die Zwecke des neuen Kapitels einwirft, dem sie zugeteilt ist.

Ueber die Verteilung des Vermögens im einzelnen wird den Kapitelsvorständen eine besondere Verfügung zugehen.

Freiburg i. Br., den 31. Dezember 1928.

‡ Carl
Erzbischof.

* *
*

(Ord. 5. 1. 1929 Nr. 179.)

De electione decanorum.

Rev. Dom. Parochi invitantur, ut litteris, quae nomina decanatus et parochiae et decani eligendi et suffragium ferentis continent, suffragia usque ad 19. h. m. Reverendissimo Domino Archiepiscopo mittant.

Friburgi Brisg., die 5. Januarii 1929.

Ordinariatus Archiepiscopalis.

(Ord. 17. 12. 1928 Nr. 14605.)

Der Verein von der heiligen Familie.

Mit Rundschreiben vom 14. Juni 1892 hat Papst Leo XIII. die Einführung und Pflege des „Allgemeinen Vereins der christlichen Familie zu Ehren der hl. Familie von Nazareth“ in allen Bistümern und Pfarreien angeordnet und dieselbe wiederholt aufs eindringlichste empfohlen. In jenem Rundschreiben führte der Hl. Vater aus: „Es ist eine offenkundige Tatsache, daß das Wohl und Wehe der einzelnen Menschen wie der ganzen menschlichen Gesellschaft hauptsächlich von der häuslichen Erziehung, vom Familienleben abhängt. Deshalb ist es von der größten Wichtigkeit, daß die Familie nicht nur in der von Gott angeordneten Weise gegründet, sondern auch nach Gottes heiligen Gesetzen regiert und religiöser Sinn und christliches Leben in ihr sorgfältig und beharrlich gepflegt werde. Darum hat auch der barmherzige Gott, als er das so lang ersehnte Werk der Erlösung zu vollbringen beschloß, in seiner Weisheit damit begonnen, daß er der Welt eine Familie vor Augen stellte, in welcher alle Menschen das vollendete Vorbild des häuslichen Lebens und das Beispiel jeglicher Tugend schauen sollten“. Dann empfiehlt der Hl. Vater, daß die einzelnen Familien ein Bild der heiligen Familie in ihrer Wohnung anbringen, und daß sie vor diesem Bild die Weihe an die heilige Familie vollziehen und täglich in gemeinsamem Gebet um ihren Schutz und Beistand flehen.

Leider ist die Pflege dieses im Heiligtum der Familie still wirkenden Vereins in vielen Pfarreien ganz in Vergessenheit geraten. Dies ist um so mehr zu bedauern, als es gerade heute bei den vielfachen Zerfallerscheinungen von der größten Bedeutung ist, den religiösen Sinn und vor allem das gemeinsame Gebet in der Familie mit allen Mitteln zu wecken und zu fördern.

Wir verordnen deshalb:

1. daß jeweils am Feste der hl. Familie die Gläubigen in geeigneter Weise auf den frommen Verein von der hl. Familie aufmerksam gemacht und zum Eintritt ermuntert werden,
2. daß beim Brautunterricht den Brautleuten die Weihe an die hl. Familie und die täglichen Übungen des Vereins von der hl. Familie ans Herz gelegt und warm empfohlen werden;
3. daß auch die Andacht zur hl. Familie, wie sie im Magnifikat enthalten ist, von Zeit zu Zeit, wenigstens alle Vierteljahre einmal, am Sonntag nachmittag gebetet wird,
4. daß uns jeweils im Monat Mai die Zahl der im Laufe des Jahres neu eingeschriebenen Familien zur weiteren Mitteilung nach Rom gemeldet werden.

Der Verein von der hl. Familie ist ein rein kirchlicher Verein, der nach außen keine Vereinsveranstaltungen erfordert. Er verursacht deshalb nur wenig Arbeit und kann im Anschluß an andere Pastoralarbeiten wirksam gefördert und gepflegt werden. Die nötigen Familienbilder und Aufnahmeheftchen mit Satzungen und Vereinsgebeten sind durch das Erz. Missionsinstitut, Freiburg i. Br., Schloßbergstraße 26, zu beziehen.

Freiburg i. Br., den 17. Dezember 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 12. 1928 Nr. 13617.)

Das Katholische Kinderhilfswerk für die Erzdiözese Freiburg.

Die Kirche hat die Sorge für die religiöse und sittliche Erziehung der Kinder stets als eine ihrer vornehmsten und verantwortungsvollsten Aufgaben betrachtet. Sie hat deshalb auch im Hinblick auf die wachsende Lockerung des Familienlebens und die zunehmende Gefährdung der Kinderwelt im Laufe der letzten Jahrzehnte zahlreiche Einrichtungen einer zeitgemäßen Kinderhilfe auf allen Gebieten geschaffen.

Die vielfachen Bestrebungen der Nachkriegsjahre, die Kinderwelt systematisch mit allen Mitteln der Kirche zu entfremden und religionsfeindlichen Richtungen zuzuführen, haben uns veranlaßt, dem weiteren zielbewußten Ausbau der katholischen Kinderhilfe auf den verschiedenen Gebieten unsere größte Aufmerksamkeit zu schenken. Schon vor Jahresfrist wurde deshalb unter unserer ausdrücklichen Billigung eine „Arbeitsgemeinschaft des katholischen Kinderhilfswerkes für die Erzdiözese Freiburg“ gegründet, die eine Zusammenfassung aller auf dem Gebiete der katholischen Kinderhilfe tätigen Kräfte und Einrichtungen darstellt. Sie steht unter der Leitung des Vorsitzenden des Diözesancaritasverbandes, des Herrn Domkapitulars Dr. B. Jauch, und hat ihre Geschäftsstelle im Diözesancaritas-Sekretariat in Freiburg, Belfortstraße 20.

Die fördernde und anregende Tätigkeit des katholischen Kinderhilfswerkes erstreckt sich vor allem auf drei große Aufgabengebiete:

1. auf die religiöse Kinderhilfe, wie sie im Kindergottesdienst, im Erstkommunionunterricht und der Feier der Monatskommunion sowie in der Vorbereitung auf die Schulentlassung zum Ausdruck kommt;
2. auf die caritative Kinderhilfe, wie sie bisher schon mit Erfolg in der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, in der Sorge für die Pflegekinder und Wändel, in der Kindererholungs- und Heilfürsorge, in der Förderung der

Kleinkinderanstalten und der Kinderhortbewegung seitens des Caritasverbandes getätigt wurde;

3. auf die Kindergruppenarbeit für Schulkinder, die sich in regelmäßigen Veranstaltungen für Kinder während der schulfreien Zeit auswirkt.

Mit Beginn des neuen Jahres stellt sich die Kinderzeitschrift des St. Konradsblattes: „Die frohe Schar“ in den Dienst des katholischen Kinderhilfswerkes für die Erzdiözese Freiburg.

Wir ersuchen die Geistlichen der Erzdiözese, dem zielbewußten Ausbau des katholischen Kinderhilfswerkes in oben bezeichnetem Sinn ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken und mit allen Mitteln dahin zu arbeiten, daß sich möglichst viele geschulte und opferbereite Laienhilfskräfte für die Jugendgruppenarbeit zur Verfügung stellen.

Freiburg i. Br., den 12. Dezember 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 17. 12. 1928 Nr. 14404).

Dispensgesuche für mixta religio und cultus disparitas.

Nach den neuesten Bestimmungen muß bereits im Dispensgesuch für mixta religio und cultus disparitas mitgeteilt werden, daß die Kautelen gegeben sind; andernfalls kann die Dispens für mixta religio von uns nicht erteilt werden und wird der Hl. Stuhl ebenso die Dispens für cultus disparitas nicht gewähren.

Wir machen die Herren Pfarrvorstände auf diese Vorschrift aufmerksam; Nichtbeachtung hat für den Gesuchsteller wie für uns unnötige Arbeit und Zeitverlust zur Folge. Die neuesten Dispensformulare enthalten einen hierauf bezüglichen Zusatz.

Freiburg i. Br., den 17. Dezember 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 27. 11. 1928 Nr. 13522.)

Exerzitien.

In der „Johannesburg“ zu Leutesdorf am Rhein finden im 1. Halbjahr 1929 nachstehende Exerzitienkurse statt:

Für Priester: vom 21. bis 30. Januar (8 volle Tage).

Für Lehrer: vom 21. bis 24. Mai.

Für verheiratete Herren: vom 13. bis 17. Mai.

Für Männer und Jünglinge über 25 Jahre: vom 30. Dezember bis 3. Januar.

Für Jünglinge und Jungmänner: vom 11. bis 15. Februar und 27. Juni bis 1. Juli.

Für Jungfrauen: vom 5. bis 9. Januar, 6. bis 10. Mai.

Für Jungfrauen unter 30 Jahren, die in der Welt ein jungfräuliches Leben führen oder ins Kloster gehen wollen: vom 4. bis 8. März.

Für Lehrerinnen: vom 27. bis 31. März.

Für Mütter: vom 4. bis 8. Februar.

Für Terziarinnen: vom 18. bis 22. Februar.

Für Damen, die schon mehrmals Exerzitien gemacht haben: vom 18. bis 26. April (7 volle Tage).

Für Lehrerinnen im Ruhestande u. alleinstehende Damen: vom 10. bis 14. Juni.

Für Herz-Jesu-Berehrerinnen: vom 14. bis 18. Januar, 25. Februar bis 1. März, 29. April bis 3. Mai, 3. bis 7. Juni.

Die hl. Übungen beginnen stets am Abend des erstgenannten Tages und schließen am Morgen des letztgenannten. Anmeldungen sind frühzeitig an das Exerzitienhaus zu Leutesdorf am Rhein erbeten. Sie gelten, falls keine Abgabe erfolgt, stets als Annahme. Sollte jemand nach erfolgter Anmeldung noch an der Teilnahme verhindert werden, so erbitten wir frühzeitig Nachricht. Damen, deren Kleidung den Vorschriften des Episkopates nicht entspricht, können zu den hl. Übungen nicht zugelassen werden. Leutesdorf ist Station der rechtsrheinischen Eisenbahnlinie Ehrenbreitstein—Köln und ist mit der linksrheinischen Station Andernach durch Dampffähre verbunden.

Freiburg i. Br., den 27. November 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Ernennungen und Versetzungen.

Rechnungsrat Otto Zäpfel beim Kathol. Oberstiftungsrat wurde unter gleichzeitiger Ernennung zum Oberrechnungsrat zur Kathol. Stiftungsverwaltung und Allg. Kathol. Kirchensteuerkasse in Karlsruhe, Finanzoberinspektor Anton Bernhard Weber bei der Allg. Kathol. Kirchensteuerkasse unter Ernennung zum Rechnungsrat zum Kath. Oberstiftungsrat, Finanzobersekretär Michael Leopold Baumeister beim Kathol. Oberstiftungsrat in gleicher Eigenschaft zur Kathol. Stiftungsverwaltung und Allg. Kathol. Kirchensteuerkasse Karlsruhe versetzt.

Pfründeauschreiben.

Ebnet, Dekanat Breisach.

Neckargemünd, Dekanat Heidelberg.

Niederrimsingen, Dekanat Breisach.

Freie Verleihung, 14 Tage Bewerbungsfrist.

